



Amt für Familie
und Jugend

Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt

Jugendhilfeplanung im Landkreis Eichstätt

Teilplan III

Förderung von Kindern in Tages- einrichtungen und Tagespflege

- Fortschreibung -

- **Qualifikation der Fachkräfte**
- **Elternbeteiligung**
- **Schulkindernachmittagsbetreuung**
- **Kinder mit besonderem Förderbedarf**
- **Betreuung von unter 3-Jährigen**
- **Kindertagespflege**
- **Finanzielle Förderung**
- **Digitale Erreichbarkeit von KiTas**

(SGB VIII, BayKiBig, AV BayKiBig)

Impressum

Herausgeber:

**Landratsamt Eichstätt
Amt für Familie und Jugend
Residenzplatz 1
85072 Eichstätt
Tel: 08421/70 376
Fax: 08421/70 314
Email: jugendamt@lra-ei.bayern.de
www.landkreis-eichstaett.de**

Inhaltsverzeichnis

A	Dokumentation Jugendhilfeplan des Landkreises Eichstätt 1998	4
B	Fortschreibung Teilplan III - „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege“	7
	1. Qualifikation der Fachkräfte.....	7
	1.1 Fortbildungsangebote für Fachkräfte Kommunalen/freier Träger.....	7
	1.2 „Crash“ Ausbildung für Kinderpfleger/innen	8
	2. Elternbeteiligung in Kindertageseinrichtungen.....	9
	3. Schulkindernachmittagsbetreuung	10
	4. Kinder mit besonderem Förderbedarf	12
	4.1 Vorschulkinder mit Behinderung	12
	4.2 Kinder mit seelischer Behinderung beim Übergang vom Kindergarten in die Schule	14
	4.3 Sprachförderung – Initiative Schwerpunkt - Kitas Sprache und Integration.....	15
	4.4 Mobiler Fachdienst für Kindergarten.....	17
	5. Betreuung von unter 3 – Jährigen in Kindertageseinrichtungen	18
	6. Kindertagespflege.....	20
	6.1 Zusammenarbeit zwischen Tagespflege und Kindergarten/Krippe	20
	6.2 Förderung der Kindertagespflege	21
	7. Finanzielle Förderung.....	22
	7.1. KiBiG.web Online Verfahren.....	22
	7.2 Übernahme von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen.....	23
	7.3 Bezuschussung von Mittagessen in Kindertageseinrichtungen.....	24
	8. Digitale Erreichbarkeit von Kindertageseinrichtungen	27
C	Teilplan III- Anhang.....	28
	Anhang 1: Versorgungsquote der unter 3-Jährigen in der Kindertagesbetreuung 2010	28
	Anhang 2: Versorgungsquote der unter 3-Jährigen in Kindergarten und Krippen 2010.....	29
	Anhang 3: Versorgungsquote der unter 3-Jährigen in der Kindertagespflege 2010	30
	Anhang 4: Entwicklung der Plätze für unter 3-Jährige in der Kindertagesbetreuung von 2005 – 2012.....	31
	Anhang 5: Leitfaden für Kindertageseinrichtungen zur Betreuung von Kindern unter 3 Jahren	33
	Anhang 6: Mustergliederung für Konzeptionen für Kindertageseinrichtungen.....	33
	Anhang 7: Rahmenkonzept für „Qualifizierte Tagespflege im Landkreis Eichstätt	33

A Dokumentation Jugendhilfeplan des Landkreises Eichstätt 1998

- Bedarfsfeststellung - Prioritätenbestimmung - Umsetzung

Teilplan III - Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege

SGB VIII	Feststellungen zum Bedarf	Lösungsvorschlag/ Stellungnahme der Planungsgruppe	Prioritäten/ Umsetzbarkeit
§ 22	Die Gemeinden im Landkreis sind im allgemeinen mit Kindergartenplätzen gut versorgt	Die Versorgung mit Kindergartenplätzen wurde im Landkreis in den letzten Jahren enorm verbessert, so dass nahezu Vollversorgung erreicht ist. Die Planungsgruppe hält die Versorgungsfrage in Kindergärten grundsätzlich für gelöst. Verbesserungsfähig ist noch die Struktur der Betreuungsangebote (flexible Öffnungszeiten, Mittagsbetreuung). Die Einrichtungen müssen sich noch stärker an den Bedürfnissen/ Interessen der Eltern orientieren (Nachfrage - statt Angebotsorientierung). In Ansätzen zeichnet sich bereits, ausgelöst durch befürchtete Einbrüche bei den Geburtenzahlen, eine Konkurrenzsituation unter den Tagesbetreuungseinrichtungen ab. Auf Ebene der einzelnen Gemeinde wird - unabhängig von der Trägerschaft - eine verstärkte Zusammenarbeit und Abstimmung über einzelne Angebote erforderlich, um einerseits auch umfangreichere Betreuungsbedürfnisse der Familien zu berücksichtigen (z. B. längere Öffnungszeiten) und andererseits Ressourcen zu bündeln und Angebote wirtschaftlich vertretbar zu organisieren.	Kurzfristig flexible Angebote
§ 22	Für Krippenbetreuung wird kein quantifizierbarer Bedarf gesehen	Die Einschätzung der Facharbeitsgruppe wird geteilt.	
§ 22	Auch für Kinder im Schulalter werden zunehmend Tagesbetreuungsangebote in fachlich qualifizierter Form erforderlich.	Die Planungsgruppe sieht einen wachsenden Betreuungsbedarf für Schulkinder. Tagesbetreuungsangebote müssen daher auch für schulpflichtige Kinder - besonders Grundschüler- bereitgestellt werden. Es besteht aber nicht in jeder Gemeinde eine ausreichende Nachfrage für örtliche Angebote, so dass sich eine Schwerpunktbildung in einigen Gemeinden empfiehlt	Kurzfristig bei örtlicher Bedarfsklärung

SGB VIII	Feststellungen zum Bedarf	Lösungsvorschlag/ Stellungnahme der Planungsgruppe	Prioritäten/ Umsetzbarkeit
§ 22	Alterserweiterte Betreuungsformen sind zu fördern und weiterzuentwickeln. Angesprochen sind damit sowohl die Kinder im Krippenalter wie auch die Kinder im Schulalter. Für bestehende Einrichtungen ist beim Übergang zu alterserweiterten Betreuungsformen unverzichtbar, für die neuen Zielgruppen förderliche Rahmenbedingungen zu schaffen.	Nach der sich abzeichnenden rückläufigen Geburtenentwicklung sind bei bisher mit Kindergartenplätzen gut versorgten Gemeinden freie Platzkapazitäten zu erwarten. Allein von der Auslastung der Raumkapazitäten her rückt die Möglichkeit ins Blickfeld, bisher bei der Tagesbetreuung nicht berücksichtigte Altersgruppen (Kinder im Krippenalter bzw. im Schulalter), für die sich bisher wegen der geringen Zahl der Nachfrage eigenständige Einrichtungen in der Gemeinde nicht lohnten, sind in die weiteren Überlegungen einzubeziehen	Kurzfristig bei örtlicher Bedarfsklärung
§ 22	1. Frühförderung	Der Appell der Facharbeitsgruppe zur Frühförderung richtet sich im Wesentlichen an andere Träger (Krankenversicherung und Sozialhilfe). Soweit Jugendhilfezuständigkeiten angesprochen wurden, wird im Teilplan IV darauf eingegangen.	
§ 22	Eltern aus dem Landkreis müssen zum Teil wegen fehlender Jugendhilfeangebote im Landkreis - insbesondere Tagesbetreuungsangebote - auswärtige Einrichtungen (meist in der kreisfreien Stadt Ingolstadt) in Anspruch nehmen.	Davon ausgehend, dass es sich bei den Unterbringungen in auswärtigen Einrichtungen meist um ausgesprochene Notfälle handelt, ist vor Ort ein verdeckt vorhandener Bedarf zu vermuten. Ggf. sollten vorrangig bedarfsgerechte Strukturen im Landkreis aufgebaut werden.	Kurzfristig örtliche Bedarfsklärung
§ 23	Die Praxis hält zusätzliche Schulungs- und Qualifizierungsangebote für Pflegepersonen für erforderlich.	Von der Versorgungslage her wird derzeit kein dringlicher Handlungsbedarf gesehen. Schulungs- und Qualifizierungsangebote für Pflegepersonen könnten bei Bedarf auch kurzfristig organisiert werden.	Die Entwicklungen müssen beobachtet werden
§ 25	Selbstorganisierte Förderung spielt als Form der Tagesbetreuung in der Praxis keine Rolle.	Selbstorganisierte Betreuung hat eine wichtige Funktion im Rahmen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie. Organisierte Förderung bietet Ansatzpunkte für weitere Familien entlastende Hilfen (z. B. Spielgruppen, Tagespflegestellen).	

B Fortschreibung Teilplan III - „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege“

1. Qualifikation der Fachkräfte

§§ 15 ff AVBayKiBig

§ 15 *Fachkräftegebot*

§ 16 *Pädagogisches Personal*

§ 17 *Anstellungsschlüssel*

1.1 Fortbildungsangebote für Fachkräfte Kommunaler/freier Träger

Situationsbeschreibung (Oktober 2010)

Es gibt nur wenige Fortbildungsangebote für Mitarbeiter/innen kommunaler und freier Träger von Kindertageseinrichtungen.

Ebenso werden kaum Fortbildungen für Fachkräfte in den Bereichen Kinderhort, bzw. Tagesmütter, die Schulkinder betreuen angeboten.

Bedarfseinschätzung der Facharbeitsgruppe (Oktober 2010)

Die Informationen über Fortbildungsangebote sollen den Kindertageseinrichtungen und der Tagespflege besser zugänglich gemacht werden.

Maßnahmevorschlag der Steuerungsgruppe (Februar 2011)

Die Caritas bietet Fortbildungen für die Mitarbeiter kirchlicher Einrichtungen an, welche grundsätzlich auch von kommunalen Mitarbeitern in Anspruch genommen werden können. Für die Mitarbeiter im Bereich Kinderhort und Tagespflege können Fortbildungsangebote über den Landesverband der Caritas in Anspruch genommen werden.

Im Landkreis Eichstätt gibt es außerdem halbjährlich einen Veranstaltungskalender für Jugendleiterschulungen.

Diese Informationen sollen an die betroffenen Einrichtungen und die Tagesmütter weitergeleitet werden.

Priorität: kurzfristig

Schritte der Umsetzung

■ erledigt

1.2 „Crash“ Ausbildung für Kinderpfleger/innen

Situationsbeschreibung (Oktober 2010)

Die Fachkräfteschlüssel, die Voraussetzung für die staatliche Förderung sind können in den Kindertageseinrichtungen zunehmend nicht mehr eingehalten werden. Grund dafür ist ein Fachkräftemangel an Erzieherinnen, so dass Planstellen unbesetzt bleiben. Nun wird auf Landesebene diskutiert, in Ausnahmefällen Kinderpfleger/innen durch die Teilnahme an einem speziellen Crashkurs in Bezug auf den Fachkräfteschlüssel als Erzieher/innen gelten zu lassen. Dazu soll eine Änderung im BayKiBiG erfolgen.

Bedarfseinschätzung der Facharbeitsgruppe (Oktober 2010)

Die Umsetzung dieses Maßnahmevorschlages lässt in der Praxis viele Fragen offen, die der Klärung bedürfen, z.B. Missbrauch der Regelung, die Frage der Überprüfung von Kriterien, oder die Rolle des Jugendamtes als Betriebserlaubnisbehörde.

Maßnahmevorschlag der Steuerungsgruppe (Februar 2011)

Die Entwicklungen in diesem Bereich müssen intensiv beobachtet werden, damit ein evtl. notwendiges Handlungskonzept für den Landkreis rechtzeitig und bedarfsgerecht entwickelt werden kann.

Priorität: langfristig

2. Elternbeteiligung in Kindertageseinrichtungen

Art. 14 BayKiBiG

Zusammenarbeit der Kindertageseinrichtungen mit den Eltern

Situationsbeschreibung (Oktober 2010)

In den Kindertageseinrichtungen ist die Einbindung und Rolle der Eltern bzw. des Elternbeirates teilweise nicht ganz klar, weshalb es vereinzelt zu Problemen zwischen Eltern und Einrichtung kommt. In Art. 14 BayKiBiG ist die Zusammenarbeit der Kindertageseinrichtungen mit den Eltern gesetzlich nur knapp beschrieben. Die Durchführung der jährlichen Elternbefragung ist zudem seit kurzem Fördervoraussetzung. Das Jugendamt ist angehalten bei mindestens 12,5 % der Förderanträge zu prüfen, ob die jährliche Elternbefragung durchgeführt wird.

Bedarfseinschätzung der Facharbeitsgruppe (Oktober 2010)

Es besteht Informationsbedarf der Träger und Kindertageseinrichtungen zur Einbindung der Eltern, insbesondere aber zur Bildung und dem Geschäftsgang der Elternbeiräte.

Maßnahmevorschlag der Steuerungsgruppe (Februar 2011)

Die Wahlordnung zu Bildung und Geschäftsgang der Elternbeiräte in den bayerischen Kindertageseinrichtungen ist in der ABK (Arbeitsgemeinschaft der Elternverbände bayerischer Kindertageseinrichtungen e.V.) festgelegt. Diese wird noch einmal an alle Kindertagesstätten verteilt.

Priorität: kurzfristig

Schritte der Umsetzung

- erledigt

3. Schulkindernachmittagsbetreuung

Situationsbeschreibung (Oktober 2010)

Es gibt vermehrt Anfragen bei den Kindergärten, ob Schulkinder nachmittags aufgenommen werden dürfen, da es vor Ort oftmals keinen Hort gibt.

Auch in der Tagespflege ist Bedarf an Schulkindebetreuung vorhanden.

Die Versorgungsquote des Landkreises Eichstätt im Hortbereich bei nur 1,9 %. Im Vergleich dazu liegt die Versorgungsquote bei den Kindergärten bei 111 % und bei den Kindern unter 3 Jahren bei 19,3 % (Stand: April 2008). Über die kurze Mittagsbetreuung sind viele „Hortkinder“ aufgefangen worden.

Gerade in der Schulkinder- und Nachmittagsbetreuung überschneiden sich oft die Zuständigkeiten von Kultus und Sozialbereich. Besonders durch die Einführung von Angeboten der Mittagsbetreuung (kostengünstig) an Schulen hat die Nachfrage nach pädagogischen Angeboten (Hort) verringert. Zwar sind die Kosten bei der Mittagsbetreuung für alle Beteiligten deutlich niedriger, die pädagogische Qualität der Angebote aber i.d.R. nicht gleichwertig mit den Hortkonzepten. Neue Möglichkeiten werden wegen der geringeren Gruppengröße in der Betreuung über Tagespflege gesehen.

Vor allem die Entwicklung im Bereich der Ganztageschulen/-klassen birgt weitere Unsicherheiten hinsichtlich der mittel- und langfristigen Planung von Schulkindernachmittagsbetreuung. Im Bereich der Grundschulen im ländlichen Raum besteht hier die besondere Problematik, dass in einzügigen Schulen keine gebundenen Ganztagsklassen eingerichtet werden können. Offene Ganztagesangebote sind hingegen nicht möglich, da dies nur den Hauptschulen vorbehalten ist. Möglich ist im ländlichen Grundschulbereich noch die verlängerte Mittagsbetreuung, für welche die Kommunen zuständig sind. Auch diese müssen jedoch so flexibel gestaltet sein, dass auf Entwicklungen auch mittelfristig reagiert werden kann.

Bedarfseinschätzung der Facharbeitsgruppe (Oktober 2010)

Es besteht ein Bedarf der Beschreibung und Koordination der unterschiedlichen Angebote von Schulkinder-Nachmittagsbetreuung im Landkreis, insbesondere auch im Hinblick auf die zu erwartenden Veränderungen im Rahmen der Einrichtung von Ganztageschulen.

Maßnahmevorschlag der Steuerungsgruppe (Februar 2011)

Einrichtung einer übergreifenden Arbeitsgruppe zur Bildungsplanung im Landkreis Eichstätt. Siehe dazu auch Jugendhilfeplanung Teilplan IV – Erziehungs- und Eingliederungshilfen.

Priorität: mittelfristig

Schritte der Umsetzung

- 2009: Verschiedene Planungsgespräche mit dem Schulamt Eichstätt
- 03.03.2010: Befassung mit dem Thema Bildungsplanung im Landkreis durch den Jugendhilfeausschuss
- 21.02.2011: Befassung des Jugendhilfeausschusses mit der Entwicklung der Eingliederungshilfen → Auftrag zur Einrichtung einer Facharbeitsgruppe

- weitere Ergebnisse hierzu siehe Teilplan IV (Eingliederungshilfen)

4. Kinder mit besonderem Förderbedarf

4.1 Vorschulkinder mit Behinderung

Art. 11 BayKiBiG

Integrative Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen für Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung

Situationsbeschreibung (Oktober 2010)

Seit Einführung des BayKiBiG nehmen Kindergärten auch verstärkt Kinder mit besonderem Förderbedarf im Wege der Einzelintegration auf. Hintergrund ist oftmals der Wunsch vieler Eltern nach einem integrativen Platz vor Ort. Zu Schwierigkeiten kommt es dann, wenn die Einrichtung zwar die Integration, aber nicht in ausreichendem Maße auf den besonderen Förderbedarf eingehen kann. Zentrale Einrichtungen, wie z.B. heilpädagogische Tagesstätten oder Integrationskindergärten stellen aufgrund der großen räumlichen Entfernungen zum Wohnort für manche Kinder nur bedingt eine sinnvolle Lösung dar. Konkrete Bedarfszahlen konnten im Jahr 2008 weder vom Sozialhilfeträger noch vom Jugendhilfeträger erhoben, bzw. genannt werden, so dass die beabsichtigte Erweiterung der Einrichtung von St. Vinzenz in Walting nicht erfolgen konnte. Hierauf schloss der Träger die Einrichtung zum August 2008. Ressourcen zur Förderung von Kindern mit speziellem Förderbedarf wären auch in der Kindertagespflege vorhanden und könnten ggf. aus- oder aufgebaut werden. Eine zusätzliche Problematik ergibt sich aus der fehlenden kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung im Landkreis Eichstätt, nachdem die einzige kinder- und jugendpsychiatrische Praxis im Landkreis Eichstätt, Dr. Bock in Kipfenberg 2010 schloss.

Bedarfseinschätzung der Facharbeitsgruppe (Oktober 2010)

Es besteht Bedarf an verlässlichen Planungsgrundlagen, insbesondere zu Anzahl und Förderbedarf der betroffenen Kinder.

Maßnahmevorschlag der Steuerungsgruppe (Februar 2011)

Der Kostenträger Bezirk sollte gemeindeweise Daten zu Kindern mit besonderem Förderbedarf für die Jugendhilfeplanung und die örtliche Bedarfsplanung zur Verfügung stellen. Es soll geprüft werden, ob und inwieweit Eingliederungshilfe für Vorschulkinder in der Kindertagespflege durchgeführt werden kann.

Zur kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung im Landkreis soll mit den regionalen Kliniken Kontakt aufgenommen werden, um die Problematik zu erörtern. Außerdem soll die Thematik durch die Sozialdienstleitung im Amt für Familie und Jugend in den Arbeitskreis Kinder- und Jugendpsychiatrie der PSAG Eichstätt eingebracht werden.

Priorität: mittelfristig

Schritte der Umsetzung

- Rückmeldung auf Nachfrage beim Bezirk Oberbayern, dass Eingliederungshilfe in der Kindertagespflege nicht möglich sei.
- Gemeindeweise Datenübermittlung von Kindern mit besonderem Förderbedarf durch den Bezirk wurden angefordert, liegen aber bisher nicht vor.

- seit November 2010: Mitarbeit des Amtes für Familie und Jugend in der AG Kinder- und Jugendpsychiatrie Landkreis Eichstätt

4.2 Kinder mit seelischer Behinderung beim Übergang vom Kindergarten in die Schule

Art. 11 BayKiBiG

Integrative Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen für Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung

Situationsbeschreibung (Oktober 2010)

Mit Eintritt in die Schule wechselt die Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe von Kindern mit seelischer Behinderung vom Sozialhilfe- und Jugendhilfeträger. Dem Jugendamt werden diese Fälle meist jedoch sehr kurzfristig bekannt.

Bedarfseinschätzung der Facharbeitsgruppe (Oktober 2010)

Das Jugendamt benötigt die Informationen über die betroffenen Kinder vor dem Zuständigkeitswechsel früher. Es besteht erhöhter Bedarf an Informationsaustausch und Kooperation zwischen Sozial- und Jugendhilfeträger bei Kindern mit seelischer Behinderung im Übergang Kindergarten - Schule.

Maßnahmevorschlag der Steuerungsgruppe (Februar 2011)

Der Bezirk teilt ca. ein halbes Jahr vor Schulbeginn den Eltern über die Ansprechpartnerliste des Jugendamtes den jeweiligen Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialdienstes mit, damit ein Vorlauf und eine Kontaktaufnahme möglich werden.

Priorität: kurzfristig

Schritte der Umsetzung

- 30.06.2010: Kooperationsvereinbarung im Rahmen der Eingliederungshilfe zur Klärung der sachlichen Zuständigkeit zwischen dem Bezirk OBB und den örtlichen Jugendhilfeträgern in OBB.

4.3 Sprachförderung – Initiative Schwerpunkt - Kitas Sprache und Integration

Art. 12 BayKiBiG

Integrative Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen für Kinder mit Sprachförderbedarf

Situationsbeschreibung (Oktober 2010)

Sprachförderung ist der Schlüssel zu Bildungsaufstieg und Integration. Es ist keine Selbstverständlichkeit, dass ein Kind die für sein Alter angemessene Sprachkompetenz besitzt.

Viele von ihnen, gerade in benachteiligten Sozialräumen, haben hier Schwächen, die sie ihr Leben lang begleiten und ihren weiteren Bildungsweg erschweren. Deshalb müssen insbesondere diese Kinder die Chance erhalten, möglichst früh sprachlich durch qualifizierte Fachkräfte gefördert zu werden, damit sie bereits vor der Einschulung über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen.

Um dieses Ziel zu erreichen, hat der Bund nach Abstimmung mit den Ländern die Initiative „Schwerpunkt-Kitas Sprache und Integration“ ins Leben gerufen.

Bis zum Jahr 2014 stellt der Bund rund 400 Millionen Euro zur Verfügung, um bis zu 4.000 Einrichtungen – insbesondere in sozialen Brennpunkten – zu „Schwerpunkt-Kitas Sprache und Integration“ auszubauen.

Jeder beteiligten Einrichtung wird aus Bundesmitteln ein Budget für zusätzlich einzustellen- des Fachpersonal zur Verfügung gestellt. Dies schafft den Spielraum, in jeder Kindertageseinrichtung eine Halbtagsstelle für eine zur Sprachförderung qualifizierten, angemessen vergüteten Fachkraft zu schaffen. Eine Kofinanzierung ist nicht erforderlich.

Die Bundesmittel werden gewährt für die Einstellung zusätzlicher, zur Sprachförderung qualifizierter Fachkräfte, und zwar in jeder Einrichtung mindestens mit einem Beschäftigungsumfang der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit. Durch den Träger können auch bereits bei ihm beschäftigte Fachkräfte eingesetzt werden, die entweder ihren Stundenanteil aufstocken oder von ihren bisherigen Tätigkeiten freigestellt und im Umfang dieser Freistellung durch zusätzliches Personal nachweislich ersetzt werden

Bis zum 15. Dezember 2010 können Einrichtungen, die die Voraussetzungen erfüllen, ihre Interessenbekundung einreichen. Förderbeginn für die ausgewählten Einrichtungen – zunächst rund 3000, weitere rund 1000 Kitas folgen im Jahr 2012 – ist frühestens am 1. März 2011. Die Förderung endet am 31. Dezember 2014.

In Bayern können insgesamt maximal 628 Einrichtungen gefördert werden.

Neben anderen formalen Voraussetzungen ist zwingend, dass die Einrichtung bei Förderbeginn Kinder unter drei Jahren betreut, ein erhöhter Sprachförderbedarf besteht und mindestens 40 Kinder (Einrichtungsverbund mind. 80 Kinder) betreut werden.

Der erhöhte Förderbedarf wird dadurch indiziert, dass in einer Einrichtung

- entweder der Anteil der Kinder, in deren Familie vorrangig nicht deutsch gesprochen wird, mindestens 15 Prozent beträgt,
- oder der Anteil der Kinder, für die wegen des geringen Einkommens der Familie kein Beitrag oder nur ein Mindestbeitrag geleistet wird, über 7 Prozent liegt (Landesdurchschnitt Bayern).

Im Anschluss an das Interessenbekundungsverfahren wird eine Liste der grundsätzlich förderfähigen Einrichtungen erstellt und an die Jugendämter rückgemeldet.

Die im Interessensbekundungsverfahren gemachten Angaben sind im anschließenden Auswahlverfahren zu belegen und durch das zuständige Jugendamt zu bestätigen.

Sollte die Zahl der berechtigten Bewerber höher sein als das für Bayern vorgesehene Kontingent, wird Bayern folgende Merkmale als landesspezifische Auswahlkriterien bei der dem Interessenbekundungsverfahren nachfolgenden Priorisierung heranziehen:

- Angemessene Verteilung auf die bestehende Trägerstruktur
 - Durchschnittliche Finanzkraft der Einwohner der Gemeinde, der die Einrichtung angehört, in Verbindung mit dem aktuellen Anstellungsschlüssel in der Einrichtung
- Fachkraft in o.g. Sinne ist, wer über eine mindestens dreijährige sozialpädagogische, pädagogische oder therapeutische Ausbildung verfügt. Die Fachkräfte, die die Voraussetzungen des § 16 AVBayKiBiG erfüllen, können in den Anstellungsschlüssel einberechnet werden. Nachdem das Ziel des Projekts eine Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation ist, sind die die Aufnahme zusätzlicher Kinder oder eine höhere Buchung nur zulässig, wenn der förderrelevante Anstellungsschlüssel auch ohne die durch das Bundesprogramm finanzierte Kraft eingehalten wird.

Bedarfseinschätzung der Facharbeitsgruppe (Oktober 2010)

Die Träger müssen von der Möglichkeit der Bundesinitiative informiert werden. Die Antragsstellung obliegt dem Träger einständig.

Nach Prüfung der formalen Voraussetzungen (Kinder unter 3, Migrationshintergrund über 15% und Übernahme der Kindergartenbeiträge über 7“) durch das Amt für Familie und Jugend würden im Landkreis Eichstätt 18 Einrichtungen die Voraussetzungen erfüllen.

Maßnahmevorschlag der Steuerungsgruppe (Februar 2011)

Information der Kindertageseinrichtungen im Landkreis über die Bundesinitiative

Priorität: kurzfristig

Schritte der Umsetzung

- 25.11.2010: Information aller Träger über die Bundesinitiative. Den Zuschlag für eine Förderung als Schwerpunkt-KiTa Sprache und Integration erhielten die Kindergärten „St. Josef“ in Lenting, „Rübezahl“ in Gaimersheim, und „Im Bogen“ in Kösching

4.4 Mobiler Fachdienst für Kindergarten

§16 SGB VIII

Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

Fachlicher Exkurs

Der mobile Fachdienst ist ein zusätzliches fachliches Hilfsangebot für alle Kindergärten im Landkreis Eichstätt. Er ist ein Förderangebot nach §16 SGBVIII, das sich klar abgrenzt gegenüber den Eingliederungshilfen (§39ff BSHG – auch Frühförderung, §35a SGBVIII), sowie medizinisch-therapeutischen Angeboten der Krankenhilfe (SGB V). Durchgeführt wird die Maßnahme unter Verantwortung der Jugendhilfe.

Der mobile Fachdienst bietet fachliche Hilfe für:

Kinder, die in ihrer Entwicklung beeinträchtigt oder gefährdet sind hinsichtlich einer adäquaten Förderung in der Tageseinrichtung

Eltern, hinsichtlich Information, Aufklärung, Abklärung und Bereitstellung konkreter Fördermöglichkeiten

pädagogische Fachkräfte in den Kindergärten hinsichtlich Abklärung von Auffälligkeiten, Unterstützung der Elternarbeit, Beratung im Umgang mit auffälligen Kindern und konkrete Förderung

Der Fachdienst ist als mobiles Angebot organisiert und kann bei Bedarf ausschließlich durch die pädagogischen Fachkräfte der Kindergärten angefordert werden. Vorrangiges Arbeitsfeld ist demnach die Institution Kindergarten.

5. Betreuung von unter 3 – Jährigen in Kindertageseinrichtungen

Situationsbeschreibung (Oktober 2010)

Durch die Schaffung und den Ausbau von Betreuungsangeboten von unter 3 jährigen ist in diesem Bereich in den letzten Jahren eine starke Dynamik mit einer Vielfalt an Konzeptionen und örtlichen Lösungsansätzen. Gerade bei der Eingewöhnungsphase, die eine wichtige Grundlage für die kindgerechte Betreuung darstellt, werden allgemeingültige Standards noch nicht durchgehend umgesetzt.

Hinsichtlich der Qualifikation der Fachkräfte ist festzustellen, dass diese noch zu wenig auf die besonderen Bedürfnisse der Kleinkinder und die speziellen Anforderungen hinsichtlich der Elternarbeit abstellt. Ebenso berücksichtigt die Erzieher/-innenausbildung die Betreuung der unter 3 Jährigen noch nicht ausreichend genug.

Im Übergang zwischen Krippe und Kindergarten fehlen in ausreichendem Maß erprobte Konzepte.

Bedarfseinschätzung der Facharbeitsgruppe (Oktober 2010)

Intensive Eingewöhnungszeit mit Kind und Eltern ist ein zwingender Prozess, um eine vertrauensvolle Basis und das künftige Wohlbefinden des Kindes in der Krippe sicherzustellen. Dazu müssen auf der Basis anerkannter fachlicher Standards an die Einrichtung angepasste geeignete Verfahren und Eingewöhnungsmodelle entwickelt werden.

Es sind Fortbildungen bei der Neueinrichtung einer Krippe, sowie „Einstiegsberatung“ notwendig, die insbesondere konzeptionelle Grundlagen und deren Umsetzung thematisieren. Insbesondere da unter 3-Jährige sich ihren Eltern gegenüber noch nicht artikulieren können, ist intensive Elternarbeit notwendig, um Entwicklungen und evtl. Problemstellungen des Kindes zu thematisieren und frühzeitig zu reagieren. Dabei ist eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Fachpersonal und Eltern und Möglichkeit der Mitgestaltung der Eltern wichtig. Es müssen einheitliche Konzepte zur Zusammenarbeit zwischen Krippen und Kindergarten entwickelt werden, um den Übergang zu optimieren.

Maßnahmevorschlag der Steuerungsgruppe (Februar 2011)

Gemeinsame Standards durch einen Leitfaden für Kindertageseinrichtungen zur Betreuung von Kindern unter 3 Jahren im Landkreis Eichstätt. Dieser soll auch Aussagen zur Eingewöhnung, Elternarbeit und zum Übergang Krippe - Kindergarten enthalten.

Zur Erörterung der Ausbildungsinhalte in der Erzieher-/innenausbildung soll mit der Fachakademie für Sozialpädagogik in Eichstätt Kontakt aufgenommen werden.

Es ist ein für die Bedürfnisse des U3 - Fachpersonals ausgerichtetes Fort- und Weiterbildungsprogramm im Landkreis notwendig.

Grundsätzlich müssen gemeinsame fachliche Standards festgesetzt und Formen der Kooperation zur Betreuung von unter 3 Jährigen entwickelt werden.

Priorität: kurz- bis mittelfristig

Schritte der Umsetzung

B – Fortschreibung Teilplan III – „Betreuung von unter 3-Jährigen in Kindertageseinrichtungen“

- Erstellen eines Leitfadens für Kindertageseinrichtungen zur Betreuung von Kindern unter 3 Jahren im Landkreis Eichstätt unter Beteiligung eines Fachgremiums. [siehe Anhang 5](#)
- 22.07.2010: Präsentation des Leitfadens im Rahmen einer Fachtagung und Verteilung an Träger, Gemeinden und Einrichtungen.

6. Kindertagespflege

§ 43 SGB VIII

Erlaubnis zur Kindertagespflege

Art. 2 Abs. 4

Begriffsbestimmungen

Art. 20 BayKiBiG

Fördervoraussetzungen für die Tagespflege

§18 AVBayKiBiG

Zusätzliche Leistungen für die Tagespflegeperson

6.1 Zusammenarbeit zwischen Tagespflege und Kindergarten/Krippe

Situationsbeschreibung (Oktober 2010)

Betreuungsbedarf insbesondere vor und nach den Öffnungszeiten der Einrichtungen und in Zeiten für die eine nur geringe Nachfrage besteht, können über Einrichtungsstrukturen nicht kostendeckend bereitgestellt werden. Mögliche Lösungen bieten sich über Kooperationen von Tagespflege und einrichtungsbezogene Betreuungsformen (z.B. ergänzenden Kindertagespflege in Kindergärten) an. Diese finden bisher nicht statt.

Bedarfseinschätzung der Facharbeitsgruppe (Oktober 2010)

Zur Flexibilisierung des Betreuungsangebotes besteht ein Bedarf der Kooperation unterschiedlicher Ansätze, um noch stärker die Bedürfnisse verschiedener Lebensentwürfe von Familien berücksichtigen zu können.

Maßnahmevorschlag der Steuerungsgruppe (Februar 2011)

Es sind geeignete Konzepte und Modelle zur sinnvollen Zusammenarbeit zwischen Tagespflege und Kindergarten/Krippe im Landkreis Eichstätt zu entwickeln.

Priorität: mittelfristig

Schritte der Umsetzung

- regelmäßiger Austausch zwischen dem Tagespflegezentrum und der Fachakademie für Sozialpädagogik Eichstätt seit Mitte 2011
- Das Rahmenkonzept zur Qualifizierten Tagespflege im Landkreis Eichstätt finden Sie im [Anhang 7](#)

6.2 Förderung der Kindertagespflege

Situationsbeschreibung (Oktober 2010)

Die Höhe der Leistungen für die Tagespflegepersonen im Landkreis Eichstätt ist bisher nicht an den Basiswert zur Förderung der Kindertageseinrichtungen gekoppelt. Das bedeutet, dass in den Einrichtungen zunehmende Diskrepanz zwischen der Bezahlung der Tagespflegepersonen und der Förderhöhe der Kindertagesbetreuung zu Ungunsten der Tagespflegepersonen entsteht.

Bedarfseinschätzung der Facharbeitsgruppe (Oktober 2010)

Die Diskrepanz zwischen Bezahlung der Tagespflegepersonen und der Förderhöhe für die Kindertagesbetreuung soll vermieden werden. Die Anpassung der Tagespflegesätze zur Basiswerterhöhung soll automatisch und analog der Basiswerte erfolgen.

Maßnahmevorschlag der Steuerungsgruppe (Februar 2011)

Dazu wird ein Beschlussvorschlag in den Jugendhilfeausschuss Ende November eingereicht. Eine rückwirkende Erhöhung der Pflegegelder ist jedoch grundsätzlich nicht sinnvoll. Die erste Erhöhung könnte damit am 01.01.2011 erfolgen (6%).

Priorität: kurzfristig

Schritte der Umsetzung

- 23.11.2010: Beschluss des Jugendhilfeausschusses zur dynamischen Erhöhung der Pflegegelder.

7. Finanzielle Förderung

7.1. KiBiG.web Online Verfahren

Situationsbeschreibung (Oktober 2010)

Die Zielsetzung des neuen Verfahrens, ist eine einfachere Bearbeitung und die kontinuierliche Weitergabe der kind- und personalbezogenen Daten. Die Daten werden von der Einrichtung in die Datenbank KiBiG eingepflegt und können dann von Träger, Kommunen und Jugendamt online eingesehen werden. Das Jugendamt und Ministerium können mit Hilfe der Datenbank verschiedene statistische Auswertungen durchführen.

Ein Großteil der Einrichtungen arbeitet bisher mit dem Verwaltungsprogramm Adebis. Die in Adebis eingepflegten Daten sollen über eine Schnittstelle automatisch in die Datenbank KiBiG importiert werden. Es ist unklar, ab wann die Schnittstelle zum automatischen Import der Daten zur Verfügung steht.

Bisher wurden seit dem Start des Onlineverfahrens im Oktober 2010 noch kaum Daten von den Kindertageseinrichtungen in KiBiG eingepflegt.

Bedarfseinschätzung der Facharbeitsgruppe (Oktober 2010)

Der Erfolg des Onlineverfahrens hängt von der zeitnahen und laufenden Einpflegung durch die Kindertageseinrichtungen vor Ort ab. Die Aktualisierung der Daten soll mindestens 1 x im Monat erfolgen. Es muss dringend geklärt werden, aus welchen Gründen bislang so wenige Daten in KiBiG zu finden sind.

Maßnahmevorschlag der Steuerungsgruppe (Februar 2011)

Sobald der Import aus Adebis möglich ist, schickt das Amt für Familie und Jugend nochmals ein Anschreiben an die Kindertageseinrichtungen, mit dem Hinweis, dass die Pflege zeitnah erfolgen muss.

Priorität: kurzfristig

Schritte der Umsetzung

- Anschreiben an die Kindertageseinrichtungen erfolgte am 11.07.11. Eine Verbesserung der zeitnahen Pflege durch die KiTas wurde jedoch nur teilweise erreicht. Der aktuelle Gesetzesentwurf zum BayKiBiG sieht jedoch künftig eine Verpflichtung der Träger zur vierteljährlichen Aktualisierung der Daten in KiBiG web als Fördervoraussetzung.

7.2 Übernahme von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen

§90 SGB VIII

Pauschalierte Kostenbeteiligung

Situationsbeschreibung (Oktober 2010)

Anträge zur Übernahme von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen müssen derzeit jedes Betreuungsjahr von den Eltern gestellt werden. Dies stellt einen hohen Verwaltungsaufwand für alle Seiten dar.

Bedarfseinschätzung der Facharbeitsgruppe (Oktober 2010)

Der Verwaltungsaufwand muss dringend vermindert werden, so dass die Antragstellung und –bearbeitung für Kitas, Jugendamt und Eltern erleichtert wird.

Maßnahmevorschlag der Steuerungsgruppe (Februar 2011)

Anträge müssen künftig nur noch am Beginn eines neuen Betreuungsvertrages von den Eltern gestellt werden. Damit keine Nach- oder Rückzahlungen notwendig werden und damit der Verwaltungsaufwand wieder steigt, muss die Kindertageseinrichtung dem Jugendamt evtl. Änderungen bei Buchungszeiten oder Ausscheiden des Kindes umgehend mitteilen. Die Mitteilung muss bis zum 20. des Vormonates erfolgen. Zum erstmaligen Antrag soll der Buchungsbeleg und Betreuungsvertrag beigelegt werden. Mit dem Leistungsbescheid des Jugendamtes erhalten die Eltern dann einen Vordruck für eine Änderungsmitteilung, der dann bei Änderungen nur noch weggefaxt werden muss.

Priorität: kurzfristig

Schritte der Umsetzung

- 01.01.2011: Umsetzung des Maßnahmevorschlages

7.3 Bezuschussung von Mittagessen in Kindertageseinrichtungen

§90 SGB VIII

Pauschalierte Kostenbeteiligung

Situationsbeschreibung (Oktober 2010)

Gemäß einem Grundsatzurteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 01.04.2008 gehören die Kosten für das Mittagessen in Kindertagesstätten zum Elternbeitrag. Daraufhin hat das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen mit Schreiben vom 09.05.2008 klargestellt, dass die Mittagsverpflegung ein Teil des pädagogischen Angebots einer Kindertagesstätte darstellt und deshalb die Kosten für das in Rechnung gestellte Mittagessen im Rahmen der Übernahme des Elternbeitrags vom Jugendamt getragen werden müssen.

Zum 01.09.2008 wurde diese Vorgabe vom Jugendamt umgesetzt. Seither können Eltern, die eine Übernahme des Elternbeitrags für die Betreuung ihres Kindes beantragen, die Kosten für die Mittagsverpflegung in der Kindertagesstätte zusätzlich erstattet bekommen. Seit 01.01.2009 wird dabei den Eltern eine häusliche Ersparnis von 1,00 Euro täglich abgezogen. Im Jahr 2009 wurden in diesem Rahmen für 70 Kinder die Kosten der Mittagsverpflegung erstattet.

Anders als bei der Übernahme der Elternbeiträge werden die Kosten für die Mittagsverpflegung zwischen den Eltern und dem Jugendamt abgerechnet. Die Eltern haben hierfür nachzuweisen, dass sie die von der Kindertagesstätte in Rechnung gestellten Mittagessen bezahlt haben (Quittungen). Die Eltern können diese Nachweise gesammelt (monatlich oder vierteljährlich) beim Jugendamt einreichen und erhalten die verauslagten Kosten dann erstattet. Eine gesonderte zusätzliche Antragstellung ist nicht erforderlich.

Bedarfseinschätzung der Facharbeitsgruppe (Oktober 2010)

Dieses Verfahren gestaltet sich für alle Beteiligten relativ aufwändig, so dass nunmehr ein Erstattungsmodell, das eine Abrechnung direkt zwischen Jugendamt und Kindertagesstätte ermöglicht, eingeführt werden soll. Notwendig ist dabei auch eine Pauschalisierung des Erstattungsbetrags, da insbesondere die unterschiedliche Preisgestaltung der Kindertagesstätten und auch die unterschiedliche Inanspruchnahme des Essensangebots durch die Kinder (z.B.: im Falle von Krankheit) einen enormen Verwaltungsaufwand verursacht.

Maßnahmevorschlag der Steuerungsgruppe (Februar 2011)

Das bisherige spitze Abrechnungsverfahren mit den Eltern sollte aufgegeben werden. Nach der angestrebten Verfahrensweise würde ein Pauschalbetrag für die Mittagsverpflegung zusammen mit dem Elternbeitrag direkt an die Kindertagesstätte ausbezahlt (automatische Auszahlungen mit den Monatsläufen). Die Eltern würden zur Vorleistung nicht mehr herangezogen. Gesonderte Nachweise über die tatsächliche Inanspruchnahme durch die Kinder würden entfallen. Die Einrichtungen müssten lediglich die häusliche Ersparnis direkt von den Eltern verlangen.

Zur Ermittlung möglicher einheitlicher Pauschalen wurden die Essenpreise aller Kindertagesstätten herangezogen und Durchschnitte für jede Einrichtungsart ermittelt:

- Krippe 2,17 Euro
- Kindergarten 2,25 Euro

- Hort 2,82 Euro

Auf dieser Basis wird vorgeschlagen, für die Krippe und den Kindergarten einen einheitlichen Satz von 2,20 Euro und für den Hort einen Betrag von 2,80 Euro als Grundlage für die jeweiligen Monatspauschalen festzulegen. Ausgehend von 220 jährlichen Öffnungstagen (18 Betreuungstage im Monat) ergeben sich damit folgende Beträge:

- Krippe, Kindergarten

2,20 Euro x 18 Tage	39,60
- häusliche Ersparnis	<u>18,00</u>
Monatliche Pauschale	21,60

- Hort

2,80 Euro x 18 Tage	50,40
- häusliche Ersparnis	<u>18,00</u>
Monatliche Pauschale	32,40

Der ermittelte Satz für die Krippe, Kindergarten (2,20 Euro) soll auch für die Kindertagespflege herangezogen werden. Da hier oft nur tageweise und flexibler gebucht wird als in den Einrichtungen kann in der Tagespflege aber nicht auf Monatspauschalen umgestellt werden. Die Kostenübernahme soll deshalb in Form eines täglichen Pauschalbetrages in Höhe von 1,20 je Kind erfolgen.

Priorität: kurzfristig

Schritte der Umsetzung

- 23.11.2010: Beschluss des Jugendhilfeausschusses zur Pauschalisierung des Erstattungsbetrages.
- ab 01.07.2011: Übernahme der Kosten für das Mittagessen von Beziehern ALG II und Wohngeld durch das Jobcenter bzw. die Sozialhilfeverwaltung im Rahmen des Bildungspaketes.

8. Digitale Erreichbarkeit von Kindertageseinrichtungen

Situationsbeschreibung (Oktober 2010)

Ca. 1/3 aller Kindertagesstätten und Träger haben noch keine Email Adresse. Dies erschwert einen schnellen und unkomplizierten Informationsfluss von Jugendamt die Einrichtungen und Träger, da weiterhin viele Informationen per Post versandt werden müssen.

Bedarfseinschätzung der Facharbeitsgruppe (Oktober 2010)

Die Erreichbarkeit aller Kindertagesstätten per Email soll gewährleistet sein.

Maßnahmevorschlag der Steuerungsgruppe (Februar 2011)

Es wird vorgeschlagen, ein Rundschreiben an alle Träger und Kindertagesstätten explizit nur zum Emailverkehr aus Gründen der Vereinfachung des Informationsflusses zu versenden.

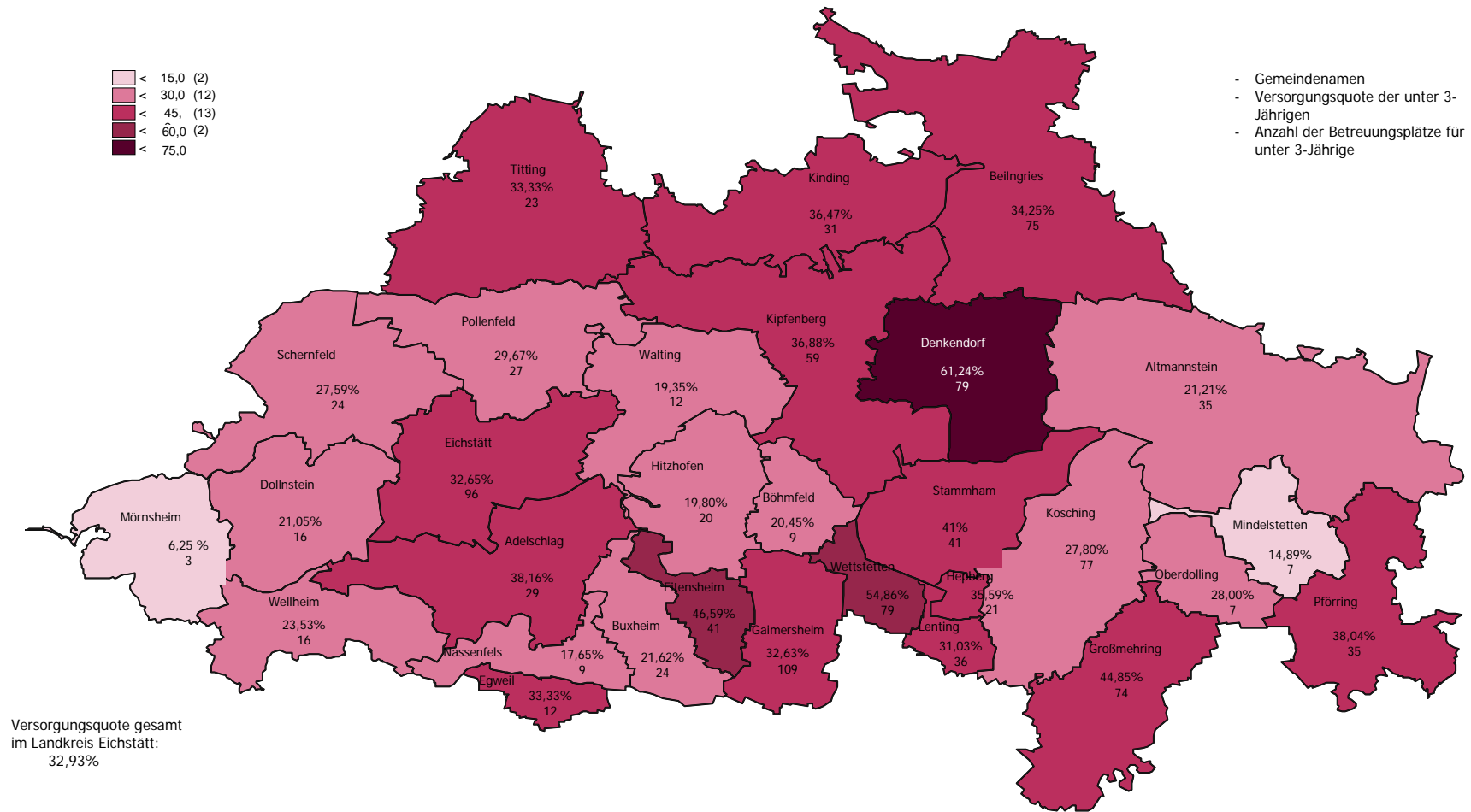
Priorität: kurzfristig

Schritte der Umsetzung

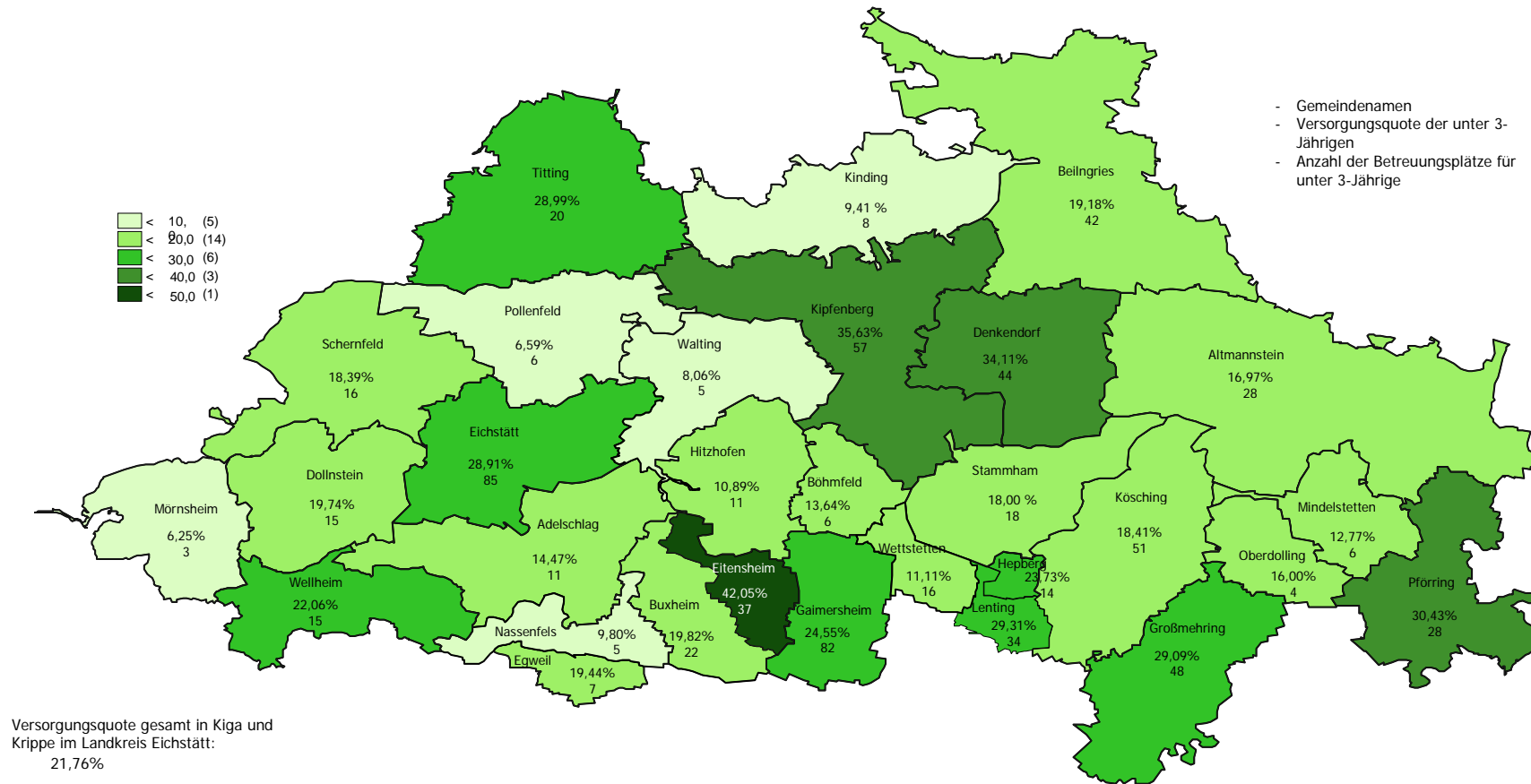
- ab Mitte 2011 Versand von Informationen nur noch per Email.

C Teilplan III- Anhang

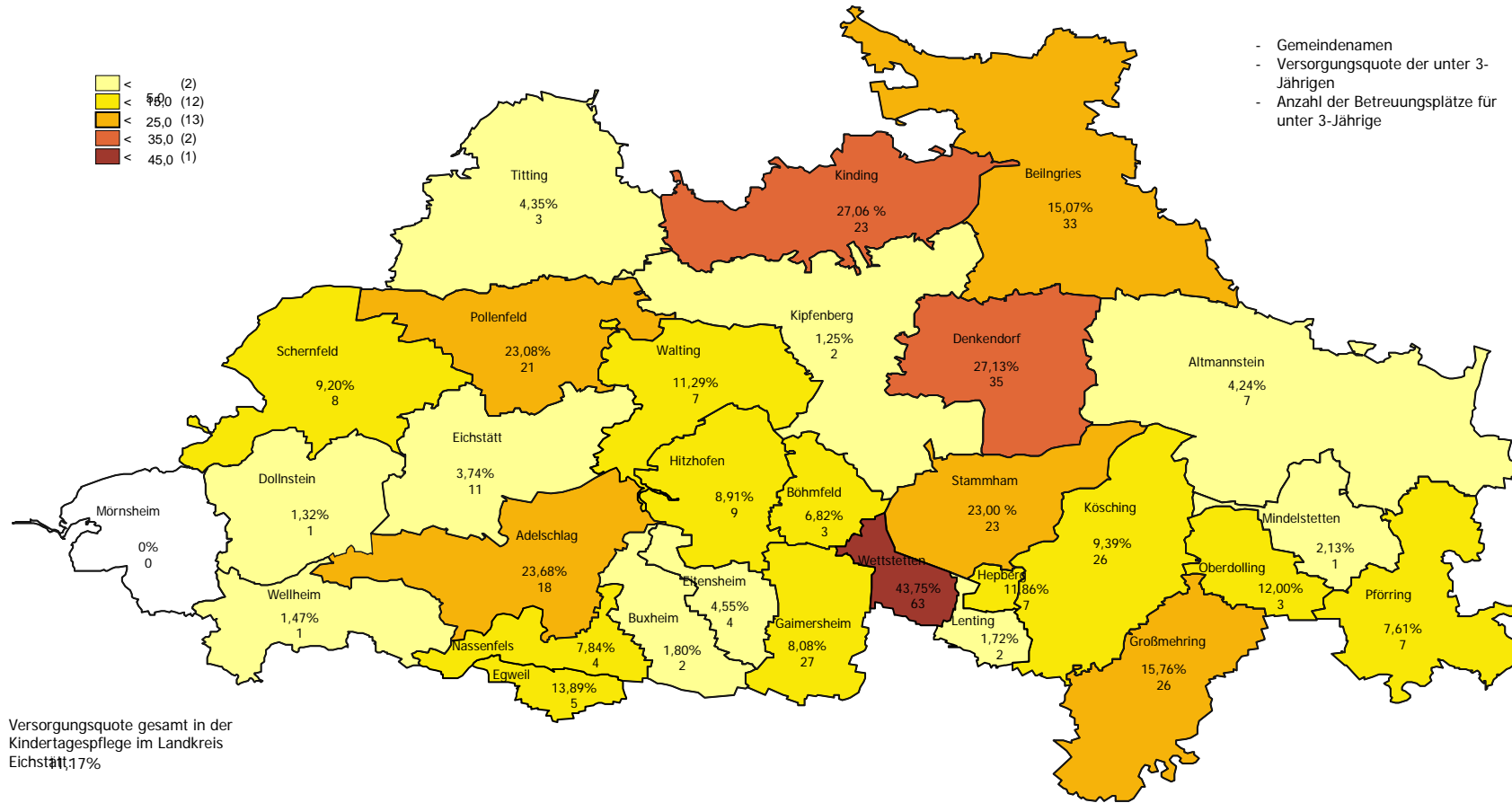
Anhang 1: Versorgungsquote der unter 3-Jährigen in der Kindertagesbetreuung 2010



Anhang 2: Versorgungsquote der unter 3-Jährigen in Kindergarten und Krippen 2010



Anhang 3: Versorgungsquote der unter 3-Jährigen in der Kindertagespflege 2010

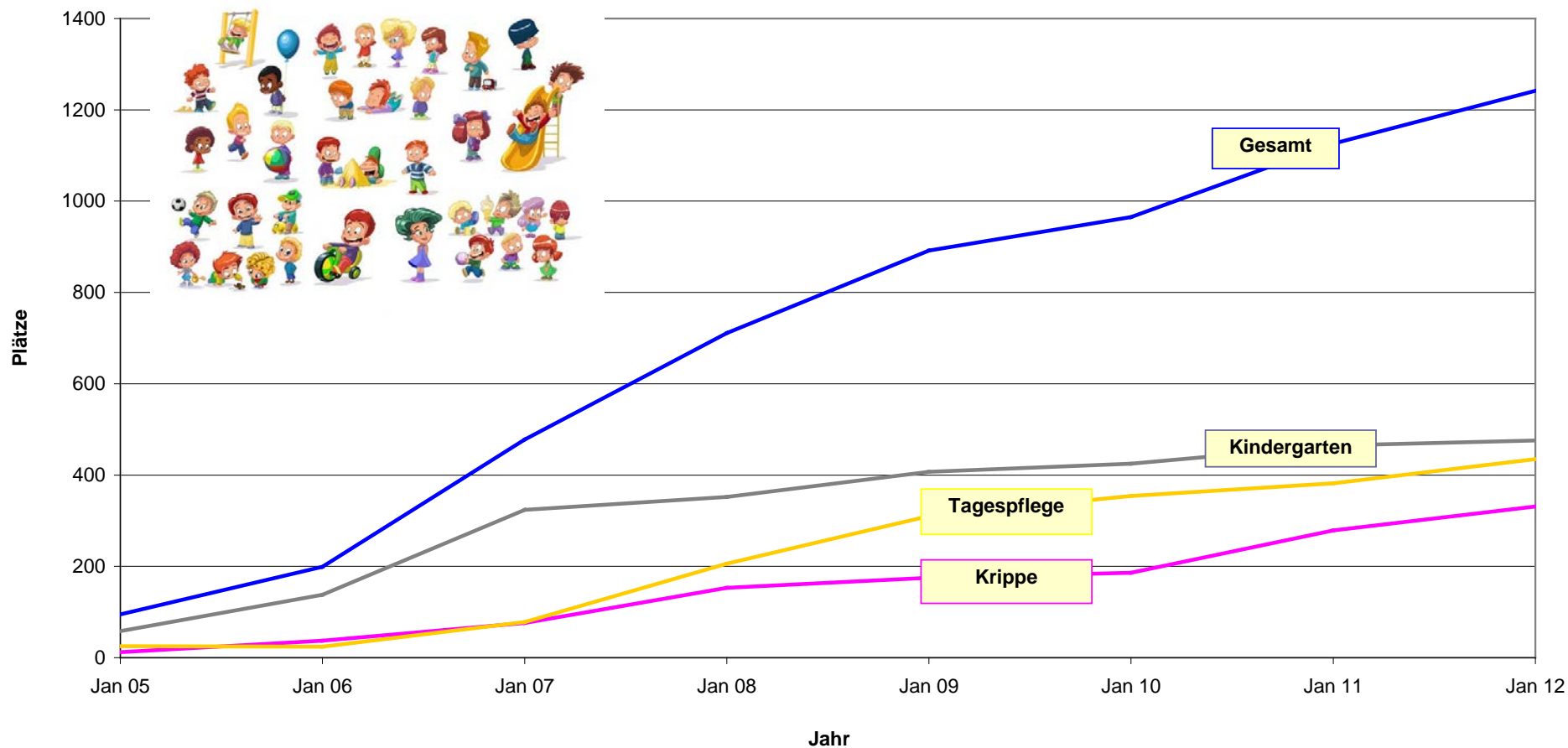


Anhang 4: Entwicklung der Plätze für unter 3-Jährige in der Kindertagesbetreuung von 2005 - 2012

Stand	Kinder	Kindergärten		Krippen ¹⁾		Tagespflege ²⁾		Gesamt	
		Plätze	Anteil	Plätze	Anteil	Plätze	Anteil	Plätze	Versorgungsgrad
01.01.2005	3813	58	61,1%	12	12,6%	25	26,3%	95	2,5%
01.01.2006	3669	138	69,3%	37	18,6%	24	12,1%	199	5,4%
01.01.2007	3630	324	67,8%	76	15,9%	78	16,3%	478	13,2%
01.01.2008	3479	352	49,5%	153	21,5%	206	29,0%	711	20,4%
01.01.2009	3689	407	45,6%	175	19,6%	310	34,8%	892	24,2%
01.01.2010	3478	425	44,0%	186	19,3%	354	36,7%	965	27,7%
01.01.2011	3419	465	41,3%	279	24,8%	382	33,9%	1126	32,9%
01.01.2012	3452	476	38,3%	331	26,7%	435	35,0%	1242	36,0%
01.05.2012	3452	482	37,0%	355	27,3%	464	35,7%	1301	37,7%

²⁾ Tagespflege	
<u>Stand 01.01.2012</u>	
Tagespflegeplätze	435
Vermittelte Kinder	265
Qualifizierte Tagespflegepersonen (Er- laubnisse)	149
Tätige Tagespflegepersonen	90
Beteiligte Gemeinden	28

**Entwicklung der Betreuungsplätze
für Kinder unter 3 Jahren im Landkreis Eichstätt
von 2005 bis 2012**
(Stand: 01.01.2012)



Anhang 5: Leitfaden für Kindertageseinrichtungen zur Betreuung von Kindern unter 3 Jahren

[Zum Download des Leitfadens](#)

Anhang 6: Mustergliederung für Konzeptionen für Kindertageseinrichtungen

[Zum Download der Mustergliederung](#)

Anhang 7: Rahmenkonzept für „Qualifizierte Tagespflege im Landkreis Eichstätt

[Zum Download des Rahmenkonzepts](#)